



Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Schloßplatz 9 26603 Aurich

Förderkennzeichen (sofern bekannt) bzw.
easy-Online-Kennung

Seite 1 von 4

Antragsteller/Antragstellerin

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

ggf. Registerart, -nummer und -gericht

(z. B. HRA Nr. 100489, AG Aurich)

Antragsdaten

Fördermaßnahme

Förderbereich

Erklärung zum Status als

Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)

Zu o. g. Antrag/Anträgen und nach Maßgabe des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfrei-
stellungsverordnung (AGVO)¹ wird Folgendes erklärt:

1. Unternehmenstyp

Das antragstellende Unternehmen ist ein

- eigenständiges Unternehmen
- Partnerunternehmen (in diesem Fall ist das antragstellende Unternehmen auch in der Anlage 1 aufzuführen)
- verbundenes Unternehmen (in diesem Fall ist das antragstellende Unternehmen auch in der Anlage 2 aufzuführen)

zuständiger Bearbeiter/zuständige Bearbeiterin



Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Schloßplatz 9 26603 Aurich

Förderkennzeichen (sofern bekannt) bzw.
easy-Online-Kennung

Seite 2 von 4

Angaben zur Ermittlung der Größenklasse des antragstellenden Unternehmens:

Bezugszeitraum*: vom _____ bis _____

Mitarbeiterzahl** (Jahresarbeitsseinheiten -JAE -)	Jahresumsatz (Euro)	Jahresbilanzsumme (Euro)

*: Sämtliche Daten beziehen sich auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und sind auf Jahresbasis berechnet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, sind die entsprechenden Werte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben zu schätzen.

** : Auszubildende und Mitarbeiter in Mutterschafts- oder Elternurlaub sind nicht einzurechnen. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen irgendeiner Teilzeitregelung tätig waren und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt.

Haben sich die Angaben im Vergleich zum vorherigen Geschäftsjahr so stark geändert, dass sie möglicherweise zu einer Neueinstufung des antragstellenden Unternehmens (Kleinst-, kleines, mittleres oder großes Unternehmen) führen?

- ja (bitte eine zweite Erklärung zum vorherigen Geschäftsjahr ausfüllen und beilegen)
- nein

2. Angaben zu Partnerunternehmen

- Ein Partnernehmen zu dem antragstellenden Unternehmen existiert nicht.
- Sofern ein oder mehrere Partnerunternehmen existieren:**
In der „Anlage 1: Angaben zu Partnerunternehmen“ wurden alle direkten und indirekten Partnerunternehmen zu dem antragstellenden Unternehmen aufgenommen (Partnerunternehmen von Partnerunternehmen sind nicht zu berücksichtigen).

3. Angaben zu verbundenen Unternehmen

- Ein verbundenes Unternehmen zu dem antragstellenden Unternehmen existiert nicht.
- Sofern ein oder mehrere verbundene Unternehmen existieren:**
In der „Anlage 2: Angaben zu verbundenen Unternehmen“ wurden alle direkten und indirekten verbundenen Unternehmen zu dem antragstellenden Unternehmen aufgenommen.

4. Angaben zum KMU-Status

Das antragstellende Unternehmen ist einzustufen

- als Kleinstunternehmen
(< 10 Beschäftigte und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme von max. 2 Mio. Euro).
- als kleines Unternehmen
(< 50 Beschäftigte und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme von max. 10 Mio. Euro).

zuständiger Bearbeiter/zuständige Bearbeiterin



Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Schloßplatz 9 26603 Aurich

Förderkennzeichen (sofern bekannt) bzw.
easy-Online-Kennung

Seite 3 von 4

- als mittleres Unternehmen
(< 250 Beschäftigte und entweder Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro).
- weder als Kleinst-, kleines noch als mittleres Unternehmen.

Insbesondere sind hierbei die Beziehungen miteinbezogen, die

- eine Bewertung als Partner- und/oder verbundenes Unternehmen zulassen könnten (Art. 3 Abs. 2 und 3 des Anhangs I zur AGVO);
 - zu öffentlichen Stellen bestehen könnten (Art. 3 Abs. 4 des Anhangs I zur AGVO);
 - zu natürlichen Personen bestehen könnten (Art. 3 Abs. 3 UAbs. 4 des Anhangs I zur AGVO);
 - zu einer Bewertung als wirtschaftliche Einheit gemäß der EuGH-Rechtsprechung führen könnten (s. Urteil v. 27. Februar 2014 – C-110/13, „HaTeFo GmbH“);
- Unternehmen, die vermittelt einer natürlichen Person oder einer gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen zueinander in einer der in Art. 3 Abs. 3 UAbs. 1 des Anhangs I der AGVO aufgeführten Beziehungen stehen sind „verbundene Unternehmen“ i. S. d. Artikels. Darüber hinaus genügt bereits eine Verbindung die sich aus einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung ergibt.
- Eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen i. S. d. Art. 3 Abs. 4 des Anhangs I der AGVO ist auch dann anzunehmen, wenn sich diese abstimmt, um Einfluss auf die geschäftlichen Entscheidungen der betreffenden Unternehmen auszuüben.
 - Zu beachten sind dabei insbesondere vertragliche Beziehungen, Gesellschaftsführer in verschiedenen Unternehmen und Verwandtschaftsverhältnisse (die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen dürfen nicht zu einer Umgehung der KMU-Kriterien aus Anhang I der AGVO führen).

Zu o. g. Antrag/Anträgen wird außerdem erklärt:

Es ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuchⁱ sind und Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

zuständiger Bearbeiter/zuständige Bearbeiterin



Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Schloßplatz 9 26603 Aurich

Förderkennzeichen (sofern bekannt) bzw.
easy-Online-Kennung

Seite 4 von 4

Zur Kenntnis genommene Anlagen:

Anlage 1: Angaben zu Partnerunternehmen

Anlage 2: Angaben zu verbundenen Unternehmen

Anlage 3: Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en)
Antragsteller/Antragstellerin, Bevollmächtigter/Bevollmächtigte
und ggf. Stempel

Name(n), Vorname(n) der unterzeichnenden Person(en)

ⁱ VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. EU Nr. L 187, S. 1 – **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)**).*

ⁱⁱ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I Nr. 75, S. 3322).*

*: Für alle hier aufgeführten Rechtsgrundlagen ist jeweils diejenige Fassung maßgeblich, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung galt.

zuständiger Bearbeiter/zuständige Bearbeiterin



Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Schloßplatz 9 26603 Aurich

Förderkennzeichen (sofern bekannt) bzw.
easy-Online-Kennung

Seite 1 von 2

Anlage 1: Angaben zu Partnerunternehmen

Beteiligung mindestens 25 % bis maximal 50 %

Lfd. Nr. der Partner- unternehmen (PU)	Name, Vorname/Firma Straße, Hausnummer, PLZ, Ort ggf. Registerart, -nummer und -gericht (z. B. HRA Nr. 100489, AG Aurich)	<u>Direkte Partnerschaft</u> Anteil ⁱ des antragstellenden Unternehmens (AU) an dem Partnerunternehmen oder umgekehrt (Prozent)	<u>Indirekte Partnerschaft</u> Anteil ⁱ des Partnerunternehmens an dem verbundenen Unternehmen (VU) oder umgekehrt (VU Nr. Prozent) ⁱⁱ	Bruttoangaben ⁱⁱⁱ (100 %) / anteilig						
				Mitarbeiterzahl ^{iv} (Jahresarbeits- einheiten – JAE)		Jahresumsatz (Euro)		Jahresbilanzsumme (Euro)		
PU 1			VU Nr. ____ _____ % VU Nr. ____ _____ % VU Nr. ____ _____ % VU Nr. ____ _____ %		/		/		/	
PU 2			VU Nr. ____ _____ % VU Nr. ____ _____ % VU Nr. ____ _____ % VU Nr. ____ _____ %		/		/		/	
PU 3			VU Nr. ____ _____ % VU Nr. ____ _____ % VU Nr. ____ _____ % VU Nr. ____ _____ %		/		/		/	
Summe (wird automatisch berechnet) ^v										

zuständiger Bearbeiter/zuständige Bearbeiterin



Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Schloßplatz 9 26603 Aurich

Förderkennzeichen (sofern bekannt) bzw.
easy-Online-Kennung

Seite 2 von 2

Hinweise:

- Sofern ein konsolidierter Jahresabschluss vorliegt, sind die Daten in diese Anlage zu übernehmen.
- Die Partnerunternehmen eines verbundenen Unternehmens sind wie direkte Partner des antragstellenden Unternehmens zu behandeln (AU-VU-PU). In diesem Fall und im Falle einer direkten Partnerschaft (AU-PU) zu dem antragstellenden Unternehmen sind diese als Partnerunternehmen in dieser Anlage zu ergänzen.
- Zu berücksichtigen sind auch Partnerunternehmen die über mehrere zwischengeschaltete verbundene Unternehmen mit dem antragstellenden Unternehmen in Beziehung stehen (AU-VU-VU-PU).
- Partnerunternehmen von Partnerunternehmen sind nicht zu berücksichtigen.
- In dieser Anlage aufzuführen sind auch diejenigen Partnerunternehmen, die jeweils eine direkte Beziehung zu dem antragstellenden Unternehmen aufweisen, in Summe mit ihren Anteilen am antragstellenden Unternehmen aber über eine 50%ige Beteiligung kommen. In diesen Fällen sind die Partnerunternehmen nicht quotaal, sondern in voller Höhe (100%) zu berücksichtigen.
- Anzugeben sind auch öffentliche Stellen als PU in Anlage 1 bzw. VU in Anlage 2.
- Die Summe aus Anlage 1 und Anlage 2 ist in die KMU-Erklärung auf Seite 2 unter „Ermittlung der Größenklasse“ einzutragen.
- Zudem wird auf den Benutzerleitfaden der Europäischen Kommission zur Definition von KMU, insbesondere auf die dort aufgeführten Beispiele beginnend ab Seite 25 ff., verwiesen. Der Benutzerleitfaden ist über die Internetseite des jeweiligen Förderprogramms der BAV zu finden.

ⁱ Der Anteil gibt den Prozentsatz der gehaltenen Geschäftsanteile oder Stimmrechte wieder; es ist der der jeweils höhere Wert anzugeben. Das gilt auch bei einer wechselseitigen Beteiligung der Unternehmen. Beispiel: Unternehmen A hält 25% an Unternehmen B, Unternehmen B hält aber 27% an Unternehmen A.

ⁱⁱ Prozente in dieser Spalte sind nur anzugeben, wenn in der Spalte zuvor „Direkte Partnerschaft“ keine Prozentangaben erfolgt sind.

ⁱⁱⁱ Die Angaben haben in voller Höhe (100%) für das jeweilige Partnerunternehmen zu erfolgen. Es sind die Daten aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einzutragen. Daneben ist der prozentual errechnete Wert anzugeben (Bsp. bei einer 25% Beteiligung und einem Gesamtjahresumsatz von 4 000 000 Euro wäre anzugeben: „4 000 000/1 000 000“)

^{iv} Auszubildende und Mitarbeiter in Mutterschafts- oder Elternurlaub sind nicht einzurechnen. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen irgendeiner Teilzeitregelung tätig waren und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt.

^v Es ist die Summe aus den anteiligen Werten anzugeben.

zuständiger Bearbeiter/zuständige Bearbeiterin



Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Schloßplatz 9 26603 Aurich

Förderkennzeichen (sofern bekannt) bzw.
easy-Online-Kennung

Seite 1 von 2

Anlage 2: Angaben zu verbundenen Unternehmen

Lfd. Nr. verbundenes Unter- nehmen (VU)	Name, Vorname/Firma Straße, Hausnummer, PLZ, Ort ggf. Registerart, -nummer und -gericht (z. B. HRA Nr. 100489, AG Aurich)	Beteiligung des verbundenen Unternehmens an folgenden Partnerunternehmen (die in Richtung des antragstellenden Unternehmens in Beziehungen stehen) (PU Nr. Prozent) ⁱ	Bruttoangaben ⁱⁱ (100 %) / anteilig								
			Mitarbeiterzahl ⁱⁱⁱ (Jahresarbeits- einheiten – JAE)			Jahresumsatz (Euro)		Jahresbilanzsumme (Euro)			
VU 1		PU Nr. ____ ____ % PU Nr. ____ ____ % PU Nr. ____ ____ % PU Nr. ____ ____ %		/			/			/	
VU 2		PU Nr. ____ ____ % PU Nr. ____ ____ % PU Nr. ____ ____ % PU Nr. ____ ____ %		/			/			/	
VU 3		PU Nr. ____ ____ % PU Nr. ____ ____ % PU Nr. ____ ____ % PU Nr. ____ ____ %		/			/			/	
Summe (bitte eintragen) ^{iv}											

zuständiger Bearbeiter/zuständige Bearbeiterin



Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Schloßplatz 9 26603 Aurich

Förderkennzeichen (sofern bekannt) bzw.
easy-Online-Kennung

Seite 2 von 2

Hinweise:

- Sofern ein konsolidierter Jahresabschluss vorliegt, sind die Daten in diese Anlage zu übernehmen.
- Die Partnerunternehmen eines verbundenen Unternehmens sind wie direkte Partner des antragstellenden Unternehmens zu behandeln (AU-VU-**PU**) oder (AU-VU-VU-**PU** etc.). In diesem Fall und im Falle einer direkten Partnerschaft zu dem antragstellenden Unternehmen (AU-**PU**) sind diese als Partnerunternehmen in **Anlage 1** zu ergänzen.
- Handelt es sich um verbundene Unternehmen, die direkt oder indirekt mit dem antragstellenden Unternehmen in Beziehung stehen, ist diese Anlage (**Anlage 2**) zu befüllen. Erfasst sind insofern solche Unternehmen, die entweder direkt mit dem antragstellenden Unternehmen verbunden sind (AU-**VU**) oder solche die über **ein** zwischengeschaltetes Partnerunternehmen (AU-PU-**VU**) oder (AU-PU-VU-**VU** etc.) oder andere verbundene Unternehmen (AU-VU-VU-**VU** etc.) mit dem antragstellenden Unternehmen in Beziehung stehen.
- Anzugeben sind als VU auch natürliche Personen oder gemeinsam handelnde Gruppen von natürlichen Personen nach Art. 3 Abs. 3 UAbs. 4 Anhang I der AGVO.
- Anzugeben sind auch öffentliche Stellen als PU in Anlage 1 bzw. VU in Anlage 2.
- Die Summe aus Anlage 1 und Anlage 2 ist in die KMU-Erklärung auf Seite 2 unter „Ermittlung der Größenklasse“ einzutragen.
- Zudem wird auf den Benutzerleitfaden der Europäischen Kommission zur Definition von KMU, insbesondere auf die dort aufgeführten Beispiele beginnend ab Seite 25 ff. verwiesen. Der Benutzerleitfaden ist über die Internetseite des jeweiligen Förderprogramms der BAV zu finden.

ⁱ Es ist der Anteil des Partnerunternehmens an dem antragstellenden Unternehmen (bei direkter Partnerschaft) ggf. an dem verbundenen Unternehmen (bei indirekter Partnerschaft) anzugeben.

ⁱⁱ Die Angaben haben in voller Höhe (100%) für das jeweilige Partnerunternehmen zu erfolgen. Es sind die Daten aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einzutragen. Daneben ist der prozentual errechnete Wert anzugeben (Bsp. bei einer 25% Beteiligung und einem Gesamtjahresumsatz von 4 000 000 Euro wäre anzugeben: „4 000 000/1 000 000“)

ⁱⁱⁱ Auszubildende und Mitarbeiter in Mutterschafts- oder Elternurlaub sind nicht einzurechnen. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen irgendeiner Teilzeitregelung tätig waren und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt.

^{iv} Sofern ein anteiliger Bruttowert wegen einer Verbindung über ein Partnerunternehmen berechnet wurde, ist dieser zu nehmen, andernfalls wird für die Summenbildung auf den vollen Bruttowert (100%) abgestellt.

zuständiger Bearbeiter/zuständige Bearbeiterin



Anlage 3:

Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnungⁱ

- zum Verbleib beim Antragsteller/bei der Antragstellerin -

„Artikel 1

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Artikel 2

Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmenskategorien

- 1. Die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.*
- 2. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.*
- 3. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.*

Artikel 3

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte berücksichtigte Unternehmenstypen

- 1. Ein „eigenständiges Unternehmen“ ist jedes Unternehmen, das nicht als Partnerunternehmen im Sinne des Absatzes 2 oder als verbundenes Unternehmen im Sinne des Absatzes 3 gilt.*



2. „Partnerunternehmen“ sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne des Absatzes 3 gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält – allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne des Absatzes 3- 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, also als Unternehmen ohne Partnerunternehmen, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne des Absatzes 3 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreitet;

b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;

c) institutionelle Investoren einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;

d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern.

3. „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;

c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.



Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen – unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen oder einen der in Absatz 2 genannten Investoren untereinander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise auf demselben Markt oder auf benachbarten Märkten tätig sind.

Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

4. Außer in den in Absatz 2 Unterabsatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

5. Die Unternehmen können eine Erklärung zu ihrer Qualität als eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen sowie zu den Daten über die in Artikel 2 angeführten Schwellenwerte abgeben. Diese Erklärung kann selbst dann vorgelegt werden, wenn sich die Anteilseigner aufgrund der Kapitalstreuung nicht genau feststellen lassen, wobei das Unternehmen nach Treu und Glauben erklärt, es könne mit Recht davon ausgehen, dass es sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines Unternehmens oder im gemeinsamen Besitz von miteinander verbundenen Unternehmen befindet. Solche Erklärungen werden unbeschadet der aufgrund einzelstaatlicher Regelungen oder Regelungen der Union vorgesehenen Kontrollen oder Überprüfungen abgegeben.

Artikel 4

Für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrunde zu legende Daten

1. Die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich der Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.



2. Stellt ein Unternehmen am Stichtag des Rechnungsabschlusses fest, dass es auf Jahresbasis die in Artikel 2 genannten Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder die Bilanzsumme über- oder unterschreitet, so verliert beziehungsweise erwirbt es dadurch den Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens beziehungsweise eines Kleinstunternehmens erst dann, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung kommt.

3. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, werden die entsprechenden Daten im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt.

Artikel 5

Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

a) Lohn- und Gehaltsempfänger,

b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind,

c) mitarbeitende Eigentümer,

d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- beziehungsweise Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- beziehungsweise Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

Artikel 6

Erstellung der Daten des Unternehmens

1. Im Falle eines eigenständigen Unternehmens werden die Daten einschließlich der Mitarbeiterzahl ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse dieses Unternehmens erstellt.



2. Die Daten – einschließlich der Mitarbeiterzahl – eines Unternehmens, das Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen hat, werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens erstellt oder – sofern vorhanden – anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens beziehungsweise der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu den in Absatz 1 genannten Daten werden die Daten der eventuell vorhandenen Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens, die diesem unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten (wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird). Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten werden gegebenenfalls 100 % der Daten derjenigen direkt oder indirekt mit dem betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen addiert, die in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

3. Bei der Anwendung von Absatz 2 sind die Daten der Partnerunternehmen des betreffenden Unternehmens aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden gegebenenfalls die Daten der mit diesen Partnerunternehmen verbundenen Unternehmen zu 100 % hinzugerechnet, sofern die Daten in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

Bei der Anwendung von Absatz 2 sind die Daten der mit den betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden gegebenenfalls die Daten der Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen, die diesen unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, anteilmäßig hinzugerechnet, sofern sie in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht bereits anteilmäßig so erfasst wurden, dass der entsprechende Wert mindestens dem in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Anteil entspricht.

4. In den Fällen, in denen die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, wird die Mitarbeiterzahl berechnet, indem die Daten der Unternehmen, die Partnerunternehmen dieses Unternehmens sind, anteilmäßig hinzugerechnet und die Daten der Unternehmen, mit denen dieses Unternehmen verbunden ist, addiert werden.“

¹ VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. EU Nr. L 187, S. 1 – **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)**). Es ist jeweils diejenige Fassung maßgeblich, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung galt.